



1093006395

GEMEINDE LANG.

Unser Zuhause.

Gemeinde Lang | Lang Nr. 6 | 8403 Lang
Tel.: 03182 - 7108-0 | Fax: 03182- 7108 4 | gde@lang.gv.at
www.lang.gv.at | UID-Nummer: ATU 47915403

Angeschlagen am: 05.04.2024 *BL*

Abgenommen am:

KUNDMACHUNG

Aktenzahl: A-2024-1093-00187

Datum: 04.04.2024

Kontaktdaten

SB/Abt: DIPetra Braunegger

Tel: 03182/710815

Mail: gde@lang.gv.at

Gegenstand: Straßenpol. Bewilligung Verkehrsbeschränkung Zieglerwirtstraße km 1,335 bis 1,550 von 08.4. bis 22.4.2024
Edler Dania, Stangersdorf 10 A, 8403 Lebring

VERORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Lang vom 04.04.2024 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für die Durchführung von Bauarbeiten auf und neben der Straße.

Aufgrund der mit Bescheid der Gemeinde Lang vom 04.04.2024 GZ: A-2024-1093-00187 gemäß § 90 StVO 1960 straßenpolizeilich bewilligten Maßnahmen werden Arbeiten auf und neben Gemeindestraßen durchgeführt.

Gemäß § 40 Abs. 2 Z 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF und § 43 Abs. 1a iVm § 94d Z 16 StVO 1960 idgF werden folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

Gefahrenzeichen:

§50 Ziffer 9 „Baustelle“

§50 Ziffer 8b linksseitig, Ziffer 8c rechtsseitig „Fahrbahnverengung“

Vorschriftszeichen:

§52 lit. a Ziffer 5 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“

§52 lit. a Ziffer 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung“

Hinweiszeichen:

§53 Ziffer 7a „Wartepflicht für Gegenverkehr“

Die Gültigkeit erstreckt sich auf die Dauer der Arbeitsdurchführung

| Abschnitt | Wegbezeichnung | WegNr. | Straßenkilometer |
|-----------|-------------------|--------|------------------|
| 1 | Zieglerwirtstraße | 30 | 1,355 bis 1,550 |

§ 3 Zeitraum

Die im § 1 angeführten Verkehrsverbote werden für den Zeitraum 08.04.2024 bis 22.04.2024 erlassen und haben sich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

§ 4 Inkrafttreten

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft.


Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung, jedenfalls aber mit Beendigung der Bauarbeiten. Die Verkehrszeichen sind durch die Bauherrschaft anzubringen bzw. sichtbar zu machen und in Übereinstimmung mit den genannten Richtlinien dem jeweiligen Baufortschritt entsprechend anzupassen. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen ist der Gemeinde Lang unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Der Bürgermeister:

Abg. z. NR Joachim Schnabel

(elektronisch signiert)

| | | |
|---|--|---------------------------|
|  | Unterzeichner | Gemeinde Lang |
| | Datum/Zeit-UTC | 2024-04-05T11:40:04+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | a-sign-corporate-07 |
| | Serien-Nr. | 1817008457 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. | |

